

**Gemeinde Oberkirch**

**Teilrevision der Ortsplanung: Gewässerraum**

---

---

Mitwirkungsbericht

6. Juni 2024

7046\_MWB\_GWR\_240624.indd/fk/kw

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1	Aktuelle Ortsplanung	3
1.2	Gesamtrevision der Ortsplanung	3
1.3	Vorgezogene Teilrevision Gewässerraum	3
<b>2.</b>	<b>Öffentliche Mitwirkung</b>	<b>3</b>
2.1	Mitwirkungsaufgabe	3
2.2	Öffentliche Orientierung	4
<b>3.</b>	<b>Eingaben und Stellungnahmen</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Resultat der Mitwirkung</b>	<b>4</b>
4.1	Zusammenfassung der Eingaben	4
4.2	Anpassungen aufgrund von Eingaben	5
<b>5.</b>	<b>Mitwirkende</b>	<b>6</b>
<b>6.</b>	<b>Mitwirkungseingaben</b>	<b>7</b>
6.1	Verfahren	7
6.2	Gewässerraumfestlegung	8
6.3	Ausnahmebewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen	17
6.4	Gewässerunterhalt	18
6.5	Vollzug Gewässerraum	19
6.6	Weitere Anliegen und Fragen	19

## 1. Einleitung

### 1.1 Aktuelle Ortsplanung

Die heute gültige Ortsplanung der Gemeinde Oberkirch, bestehend aus Zonenplan, Zonenplan Siedlung, Bau- und Zonenreglement (BZR) und dem Richtplan Surerraum wurde an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2010 beschlossen und vom Regierungsrat am 7. Juli 2011 genehmigt. Als Grundlage dazu wurde 2001 ein Siedlungsleitbild entworfen.

### 1.2 Gesamtrevision der Ortsplanung

Aufbauend auf dem genehmigten räumlichen Entwicklungskonzept (REK) vom Juni 2020 ist die Gemeinde nun in die Phase der eigentlichen Ortsplanungsrevision übergegangen. Eine solche ist insbesondere erforderlich aufgrund:

- des überarbeiteten und an die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) angepasste kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) und der entsprechenden Verordnung (PBV),
- des teilrevidierten kantonalen Richtplans (KRP) 2015, welcher insbesondere die Modalitäten für die Ausscheidung von Bauzonen neu festlegt und den Gemeinden im Zusammenhang mit der Baulandverflüssigung neue Möglichkeiten erschliesst, sowie
- des neuen Gewässerschutzgesetzes des Bundes, welches die Kantone verpflichtet, die Gewässerräume im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

### 1.3 Vorgezogene Teilrevision Gewässerraum

Um die dringende Pendezenz der Gewässerraumfestlegung (Frist Ende 2018 abgelaufen) zeitnah umzusetzen, wird diese Thematik in einer der Gesamtrevision vorgezogenen Teilrevision der Ortsplanung erledigt. Dies bringt im Weiteren den Vorteil, dass die Planung entkoppelt und somit besser verständlich an die Bevölkerung herangetragen werden kann.

Aufgrund von Abklärungen beim Kanton betreffend den Gewässerunterhalt ist es zu erheblichen Verzögerungen im Terminplan gekommen.

## 2. Öffentliche Mitwirkung

### 2.1 Mitwirkungsaufgabe

Die Unterlagen zur Teilrevision der Ortsplanung Gewässerraum wurden vom 13. September bis 12. Oktober 2021 in der Gemeindeverwaltung sowie auf der Homepage der Gemeinde zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt.

Gegenstand der Mitwirkung war die grundeigentümerverbindliche Gewässerraumfestlegung im gesamten Gemeindegebiet von Oberkirch (Zonenplan Gewässerraum Ost und West) inklusive der Anpassung des Baureglements.

## 2.2 Öffentliche Orientierung

Die interessierte Bevölkerung der Gemeinde wurde am 13. September 2021 an der öffentlichen Informationsveranstaltung im Gemeindesaal über die Festlegung der Gewässerräume sowie die damit verbundenen Auswirkungen informiert.

Zudem wurde in der Gemeindezeitschrift «InfoBrogg» über die Mitwirkungsaufgabe orientiert.

## 3. Eingaben und Stellungnahmen

Innerhalb der Mitwirkungsfrist zur Teilrevision der Ortsplanung Gewässerraum gingen insgesamt 10 Eingaben bei der Gemeindeverwaltung von Oberkirch ein. Die Resultate und Erkenntnisse der Mitwirkung sind im Kapitel 4 zusammengefasst.

Das Kapitel 5 gibt eine Übersicht über die Mitwirkenden und nennt stichwortartig deren Anliegen.

Das Kapitel 6 zeigt die Mitwirkungseingaben, die Stellungnahmen der Planungs- und Baukommission (PBK) und des Gemeinderates sowie die allfällige Umsetzung der Anliegen in den Planungsinstrumenten im Detail auf. Dieses ist thematisch gegliedert. Kommt es zu inhaltlichen Überschneidungen, wird jeweils auf die erste Eingabe resp. Stellungnahme mit dem gleichen oder ähnlichen Inhalt verwiesen.

Zu den Mitwirkungseingaben, welche nicht die Teilrevision der Ortsplanung «Gewässerraum» betreffen, werden keine ausführlichen Stellungnahmen verfasst.

## 4. Resultat der Mitwirkung

### 4.1 Zusammenfassung der Eingaben

Folgende Anliegen wurden im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe eingebracht:

- Das parallele Führen der Planungsphasen «Mitwirkung» und «Vorprüfung» wird in Frage gestellt.
- Der Handlungsspielraum der Gemeinde soll im Rahmen der Planung besser ausgenützt werden.
- Entlang gewisser eingedolten, als «Rinnsal» klassierten und/oder künstlich angelegten Fließgewässern (insbesondere im Bereich des Sempachersees) wird ein Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung gefordert.
- Entlang des Sempachersees soll das Gespräch mit dem Kanton gesucht und der Gewässerraum reduziert werden.
- Entlang der Entwässerungsgräben am Sempachersee soll eine Verbreiterung der festgelegten Gewässerräume geprüft werden.
- An gewissen Gewässerabschnitten wird eine Ausnahmebewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen beantragt.
- Der Gewässerunterhalt, insbesondere entlang der Entwässerungsgräben am Sempachersee, soll durch die Gemeinde geklärt und entsprechend definiert werden.
- Dem Vollzug des Gewässerraums soll nach Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung genügend Rechnung getragen werden.
- Diverse weitere Anliegen und Fragen betreffend Besitzstandsgarantie, Gewässerrenaturierungen, Aufnahme von Wegen und Strassen in den Zonenplan sowie Präzisierungen im Planungsbericht.

## 4.2 Anpassungen aufgrund von Eingaben

Aufgrund von Mitwirkungseingaben werden folgende Änderungen in den Planungsunterlagen vorgenommen:

- Zonenplan Gewässerraum
  - Der Gewässerraum am Sempachersee wird im Bereich der Parzelle Nr. 322 auf den Strassenrand und im Bereich der Parzelle Nr. 359 auf die Naturschutzzone gemäss kantonaler Schutzverordnung reduziert.
  - Sämtliche in den amtlichen Vermessungsdaten nicht vorhandenen eingedolten Fliessgewässer wurden überprüft und lagegenau aufgenommen. Auf dieser Grundlage wird der Gewässerraum den effektiven Verhältnissen angepasst.
  - In diversen Gebieten wurde die «Ausnahmebewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen» im Zonenplan Gewässerraum ergänzt.
  - Die Feld- und Bewirtschaftungswege werden orientierend in den Zonenplan aufgenommen.
- Planungsbericht
  - Der Planungsbericht wurde betreffend Gewässerraumfestlegung am Sempachersee präzisiert.

## 5. Mitwirkende

Während der Auflagefrist zur Teilrevision der Ortsplanung «Gewässerraum» gingen 10 Mitwirkungseingaben mit insgesamt 28 Anträgen bei der Gemeindeverwaltung von Oberkirch ein. Diese sind in der nachfolgenden Übersicht in zwei Kategorien gegliedert:

E01 - E07: Einwohnerinnen und Einwohner, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

P08 - P10: Parteien, Verbände, Stiftungen, Vereine und Unternehmen

<i>Eingabe-Nr.</i>	<i>Mitwirkende</i>	<i>Anträge</i>	<i>Antrags-Nr.</i>
E01	Privatperson 1	Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung, Weitere Anliegen	3
E02	Privatperson 2	Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung	4
E03	Privatperson 3	Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung	5
E04	Privatperson 4	Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung	6, 7, 8
E05	Privatperson 5	Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung	9
E06	Privatperson 6	Ausnahmebewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen, Weitere Anliegen	17, 18, 21, 22
E07	Privatperson 7	Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung	10
P08	SVP Ortspartei Oberkirch	Verfahren, Verzicht auf Gewässerraumfestlegung, Reduktion Gewässerraum, Gewässerunterhalt	1, 2, 11, 12, 13, 15, 19
P09	Nachhaltiges Oberkirch	Erhöhung der Gewässerraumbreite, Präzisierung Erläuterungsbericht, Vollzug Gewässerraum	16, 20, 23
P10	Kehrhof Oberkirch AG	Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung, Weitere Anliegen	14, 24, 25, 26, 27, 28

Antrags- Eingabe- Antrag und Begründung  
Nr. Nr.

Stellungnahme und Umsetzung

## 6. Mitwirkungseingaben

### 6.1 Verfahren

- |   |     |  |   |
|---|-----|--|---|
| 1 | P08 | <p>Der/Die Mitwirkende weist darauf hin, dass die im Rahmen der Teilrevision ausgeschiedenen Gewässerräume bereits dem Kanton zur Vorprüfung zugestellt wurden. Aus diesem Grund wird die Mitwirkung als rein politische Geste ohne jegliche Wirkung erachtet, womit man nicht einverstanden sei. Vom Gemeinderat werde erwartet, dass dieser die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens abwartet, bevor er die Planung zur Vorprüfung an den Kanton weiterleitet.</p>   | <p>Die Mitwirkungsaufgabe parallel zur kantonalen Vorprüfung zu schalten ist im Kanton Luzern gängige Praxis und dient insbesondere der Beschleunigung des Planungsprozesses. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Mitwirkungseingaben deutlich vor der Rückmeldung aus der kantonalen Vorprüfung vorliegen, wodurch die Möglichkeit besteht, frühzeitig intervenieren zu können und mit dem Kanton Rücksprache zu halten. Eine Aussprache mit dem Kanton hat entsprechend am 14.04.2022 stattgefunden, in welcher diverse Begehren aus der Mitwirkungsaufgabe diskutiert und teilweise durch die kantonalen Dienststellen gutgeheissen wurden. Ebenfalls können Mitwirkungseingaben dazu führen, dass die Planung zu einer 2. kantonalen Vorprüfung eingereicht wird.</p> <p>Im Weiteren wird durch das parallele Führen der beiden Phasen (Mitwirkung und Vorprüfung) verhindert, dass den Mitwirkenden falsche Versprechen gemacht werden, welche durch die kantonale Vorprüfung womöglich wieder verworfen werden müssen.</p> |
| 2 | P08 | <p>Obwohl der Handlungsspielraum der Gemeinde im Rahmen der Gewässerraumfestlegung (gemäss Aussagen an der Informationsveranstaltung) gering sei, erwartet der/die Mitwirkende vom Gemeinderat, dass sich dieser für die Ausnützung des vorhandenen Handlungsspielraums einsetzt. Dem Kanton gelte es aufzuzeigen, dass die in der Vergangenheit gemachten Fehler (durch Kanton und Gemeinden am Sempachersee) nicht durch die Gemeinde Oberkirch im Rahmen der Gewässerraumfestlegung zu korrigieren seien. Zudem habe die Gemeinde Oberkirch mehrheitlich auf die Bebauung (Strassen, Wege und Gebäude) des Seeufers verzichtet.</p> | <p>Bei der Festlegung der Gewässerräume handelt es sich um eine technische Umsetzung der übergeordneten Bestimmungen. Der Kanton Luzern gibt die Lage und Breite des Gewässerraums vor, wonach der Handlungsspielraum der Gemeinde klein ist. Eine potenzielle Reduktion der Gewässerraumbreite oder gar ein Verzicht auf eine entsprechende Festlegung muss gut begründet werden und ist nur unter Berücksichtigung der übergeordneten Gesetzesvorgaben und Interessen möglich. Der Gemeinderat hat dabei versucht, eine sinnvolle und im gesamten Gemeindegebiet identisch umgesetzte Gewässerraumplanung auszuarbeiten und seine Handlungsspielräume bestmöglich auszunützen.</p>  |

Antrags- Eingabe- Antrag und Begründung  
Nr. Nr.

Stellungnahme und Umsetzung

## 6.2 Gewässerraumfestlegung

### Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung

- |   |     |   |  |
|---|-----|---|--|
| 3 | E01 | <p>Der/Die Mitwirkende stellt den Antrag, auf die Ausscheidung des Gewässerraums entlang des Bognauerbachs auf der Parzelle Nr. 440 zu verzichten.</p> <p>Der Bognauerbach sei ein künstlich angelegter Kanal und somit von der Ausscheidung eines Gewässerraums ausgenommen. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Parzelle schon lange ökologisch aufgewertet sei und das Wasser jederzeit genügend Platz habe.</p> <p>Sollte dennoch ein Gewässerraum festgelegt werden, sei dieser symmetrisch auszuscheiden und dürfe eine Breite von 11.0 m nicht überschreiten.</p>  | <p>Der Bognauerbach stellt kein rein künstlich geschaffenes Fliessgewässer dar, für welches ein Verzicht gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV in Betracht gezogen werden kann. Der Bach ist bereits in der Siegfriedkarte enthalten und wurde wohl zu Gunsten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung begradigt. Gemäss der eidg. Landeskarte, dem kantonalen Gewässernetz sowie den amtlichen Vermessungsdaten ist der Bach eindeutig als «Fliessgewässer» klassiert, wonach es gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zwingend einen Gewässerraum festzulegen gilt.</p> <p>Der Gewässerraum des Bognauerbachs wurde mit der gesetzlich zulässigen Mindestbreite (11.0 m) festgelegt und symmetrisch (5.5 m beidseitig der Gewässermittelachse) ausgeschieden. Dem Anliegen betreffend die Gewässerraumfestlegung wurde somit Rechnung getragen.</p>  |
| 4 | E02 | <p>Der/Die Mitwirkende stellt den Antrag, auf die Ausscheidung eines Gewässerraums im Bereich der Parzellen Nrn. 287 und 437 zu verzichten.</p> <p>Bei künstlich angelegten Fliessgewässern könne nach Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden. Es gelte nur dann einen Gewässerraum festzulegen, wenn dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gefordert wird. Vorliegend gehe aus den Unterlagen zur Teilrevision der Ortsplanung jedoch nicht hervor, welches überwiegende Interesse eine entsprechende Ausscheidung fordere.</p> <p>Im Weiteren befänden sich die Parzellen Nrn. 287 und 437 in mehreren Schutzzonen (Reservat-, Naturschutz und Landschaftsschutzzone gemäss Verordnung zum Schutze des Sempachersees und seiner Ufer), wonach bereits heute abgestufte Einschränkungen betreffend die landwirtschaftliche Nutzung zum Tragen kommen. Mit der Pflicht, weitere Flächen extensivieren zu müssen, sei man nicht einverstanden. Zudem sei auch das Interesse des Hochwasserschutzes ausreichend gewährleistet.</p> | <p>Die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde bzw. ein potenzieller Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung entlang der Entwässerungsgräben wurde im Rahmen einer Sitzung mit dem Kanton diskutiert und geklärt. Auf eine Gewässerraumfestlegung kann aus den nachfolgenden Gründen nicht verzichtet werden:</p> <p>Die Entwässerungsgräben im Bereich der Parzellen Nr. 287 und 437 wurden zur Entwässerung der heute landwirtschaftlich genutzten Fläche künstlich angelegt. Da sich diese jedoch innerhalb der kantonalen Verordnung zum Schutze des Sempachersees und seiner Ufer befinden und darin entweder durch eine Naturschutzzone, eine Reservatzzone oder durch ein Moorgebiet von nationaler Bedeutung verlaufen und/oder in ein entsprechendes Gebiet münden, kann aufgrund überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden. Gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV gilt es zwingend einen Gewässerraum festzulegen.</p> |

*Antrags- Eingabe- Antrag und Begründung  
Nr. Nr.*

- 5 E03 Der/Die Mitwirkende stellt den Antrag, auf die Ausscheidung des Gewässerraums im Bereich der Parzelle Nr. 359 zu verzichten.
- Bei künstlich angelegten Fliessgewässern könne nach Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden. In einigen Fällen sei es gar fraglich, ob für die entsprechenden Entwässerungsanlagen die Kategorisierung «Gewässer» überhaupt zutreffend sei bzw. diese nicht eher als «Rinnsal» einzustufen seien. Letztere seien naturgemäss ohnehin nicht von der Gewässerraumausscheidung betroffen. Ferner gelte es bei künstlich angelegten Gewässern nur dann einen Gewässerraum festzulegen, wenn dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gefordert wird. Vorliegend gehe aus den Unterlagen zur Teilrevision der Ortsplanung jedoch nicht hervor, welches überwiegende Interesse eine entsprechende Ausscheidung fordere.
- Im Weiteren befände sich die Parzelle Nr. 359 in mehreren Schutzzonen (Reservat-, Naturschutz und Landschaftsschutzzone gemäss Verordnung zum Schutze des Sempachersees und seiner Ufer), wonach bereits heute abgestufte Einschränkungen betreffend der landwirtschaftlichen Nutzung zum Tragen kommen. Mit der Pflicht, weitere Flächen extensivieren zu müssen, sei man nicht einverstanden. Zudem sei auch das Interesse des Hochwasserschutzes ausreichend gewährleistet.
- 6 E04 Der/Die Mitwirkende stellt den Antrag, beim eingedolten Gewässerabschnitt im Bereich der Parzelle Nr. 82 (Gewässer-ID 543003) auf Grundlage Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV auf eine Gewässerraumfestlegung zu verzichten. Aufgrund der Lage des Gewässerraums (quer zur Bewirtschaftungsrichtung) werde die Bewirtschaftung unverhältnismässig erschwert. Weiter sei kein überwiegendes Interesse erkennbar, welches einem potentiellen Verzicht entgegenstehe. Vom Gewässer gehe keine Hochwassergefährdung aus. Zudem sei der Verlauf der Dolung gemäss den amtlichen Vermessungsdaten nicht bekannt, wodurch das Ausscheiden eines Gewässerraums nicht zweckmässig sei.

*Stellungnahme und Umsetzung*

Die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde bzw. ein potenzieller Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung entlang der Entwässerungsgräben wurde im Rahmen einer Sitzung mit dem Kanton diskutiert und geklärt. Auf eine Gewässerraumfestlegung kann aus den nachfolgenden Gründen nicht verzichtet werden:

Die Entwässerungsgräben im Bereich der Parzelle Nr. 359 wurden zur Entwässerung der heute landwirtschaftlich genutzten Fläche künstlich angelegt und stellen «Rinnsale» gemäss den amtlichen Vermessungsdaten dar.

Da sich die diversen Gräben jedoch innerhalb der kantonalen Verordnung zum Schutze des Sempachersees und seiner Ufer befinden und darin entweder durch eine Naturschutzzone, eine Reservatzzone oder durch ein Moorgebiet von nationaler Bedeutung verlaufen und/oder in ein entsprechendes Gebiet münden, kann aufgrund überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden (Art. 41a Abs. 1 GSchV).

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Gräben «Rinnsale» darstellen. Gemäss Art. 41a Abs. 5 kann auch bei Rinnsalen nur auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Im Sinne einer einheitlichen Handhabung im gesamten Gemeindegebiet werden die Gewässerräume in Oberkirch grundsätzlich durchgängig festgelegt. Dabei gilt es zu beachten, dass die Gewässerraumfestlegung über eingedolten Fliessgewässern zu keinen Bewirtschaftungseinschränkungen führt (Art. 41c Abs. 6 lit. b GSchV). Im Weiteren werden im Gemeindegebiet von Oberkirch sämtliche aktuell nicht lagegenau bezeichneten Fliessgewässer aufgenommen und in die amtlichen Vermessungsdaten überführt. Der Gewässerraum im Bereich der Parzelle Nr. 82 wurde demnach entsprechend korrigiert.

*Antrags- Eingabe- Antrag und Begründung*

*Nr. Nr.*

- 7 E04 Der/Die Mitwirkende stellt den Antrag, beim Gewässerabschnitt im Bereich der Parzelle Nr. 81/82 (Gewässer-ID 543016) auf Grundlage Art. 41a Abs. 5 lit. c und d GSchV auf eine Gewässerraumfestlegung zu verzichten.
- Das Gewässer sei künstlich angelegt und stelle gemäss den amtlichen Vermessungsdaten ein «Rinnsal» dar. Ein dem Verzicht entgegenstehendes überwiegendes Interesse sei nicht erkennbar. Das Gewässer fliesse nicht in den Sempachersee und werde lediglich über Drainagen gespiesen, welchen nicht konstant Wasser führen. Weiter verlaufe die asphaltierte Hofzufahrt entlang des Grabens.
- Alternativ wird beantragt, dass für den Randstreifen (landseitig) eine Ausnahmegewilligung betreffend die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen erteilt wird. Die entsprechende Strasse weise eine genügende Breite und Tragschicht auf.

- 8 E04 Der/Die Mitwirkende stellt den Antrag, beim Gewässerabschnitt im Bereich der Parzelle Nr. 82/152 (Gewässer-ID 543004) auf Grundlage Art. 41a Abs. 5 lit. c und d GSchV auf eine Gewässerraumfestlegung zu verzichten.
- Vorliegend handle es sich um ein künstlich angelegtes Gewässer, welches gemäss den amtlichen Vermessungsdaten ein «Rinnsal» darstellt. Ein dem Verzicht entgegenstehendes überwiegendes Interesse sei nicht erkennbar. Das Gewässer fliesse auch nicht in den Sempachersee.

*Stellungnahme und Umsetzung*

Nach Überprüfung des Gewässers vor Ort, der Daten- sowie den massgebenden Gesetzesgrundlagen kann auf einen Gewässerraum nicht verzichtet werden. Das Gewässer ist in den amtlichen Vermessungsdaten, dem kantonalen Gewässernetz sowie in der Schweizer Landeskarte als solches bezeichnet. Zudem führt das Gerinne Wasser und weist Ufervegetation auf. In der Konsequenz handelt es sich vorliegend um ein «Fliessgewässer» im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung, für welches es nach Art. 41a Abs. 2 GSchV einen Gewässerraum festzulegen gilt. Des Weiteren steht einem potenziellen Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung das Überwiegende Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes (Ufervegetation) entgegen.

Die alternativ beantragte Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen wurde im zur Mitwirkung aufgelegenen Zonenplan Gewässerraum bereits entsprechend umgesetzt. Dem Anliegen wird somit Rechnung getragen.

Nach Überprüfung des Gewässers vor Ort, der Daten- sowie den massgebenden Gesetzesgrundlagen kann auf einen Gewässerraum nicht verzichtet werden. Das Gewässer ist in den amtlichen Vermessungsdaten, dem kantonalen Gewässernetz sowie in der Schweizer Landeskarte als solches bezeichnet. Zudem führt das Gerinne Wasser und weist Ufervegetation auf. In der Konsequenz handelt es sich vorliegend um ein «Fliessgewässer» im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung, für welches es nach Art. 41a Abs. 2 GSchV einen Gewässerraum festzulegen gilt. Des Weiteren steht einem potenziellen Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung das Überwiegende Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes (Ufervegetation) entgegen.

*Antrags- Eingabe- Antrag und Begründung*

*Nr. Nr.*

- 9 E05 Der/Die Mitwirkende stellt den Antrag, auf die Ausscheidung des Gewässerraums im Bereich der Parzelle Nr. 436 zu verzichten.
- Bei künstlich angelegten Fliessgewässern könne nach Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden. Es gelte nur dann einen Gewässerraum festzulegen, wenn dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gefordert wird. Vorliegend gehe aus den Unterlagen zur Teilrevision der Ortsplanung jedoch nicht hervor, welches überwiegende Interesse eine entsprechende Ausscheidung fordere.
- Im Weiteren befände sich die Parzelle Nr. 436 in mehreren Schutzzonen (Reservat-, Naturschutz und Landschaftsschutzzone gemäss Verordnung zum Schutze des Sempachersees und seiner Ufer), wonach bereits heute abgestufte Einschränkungen betreffend der landwirtschaftlichen Nutzung zum Tragen kommen. Mit der Pflicht, weitere Flächen extensivieren zu müssen, sei man nicht einverstanden. Zudem sei auch das Interesse des Hochwasserschutzes ausreichend gewährleistet.

*Stellungnahme und Umsetzung*

Vgl. Stellungnahme zu Antrag Nr. 4 hiavor.

*Antrags- Eingabe- Antrag und Begründung*

*Nr. Nr.*

*Stellungnahme und Umsetzung*

- |    |     |  |  |
|----|-----|--|--|
| 10 | E07 | <p>Der/Die Mitwirkende stellt den Antrag, auf die Ausscheidung des Gewässerraums im Bereich der Parzellen Nrn. 353 und 361 zu verzichten.</p> <p>Bei künstlich angelegten Fliessgewässern könne nach Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden. Es gelte nur dann einen Gewässerraum festzulegen, wenn dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gefordert wird. Vorliegend gehe aus den Unterlagen zur Teilrevision der Ortsplanung jedoch nicht hervor, welches überwiegende Interesse eine entsprechende Ausscheidung fordere.</p> <p>Im Weiteren befänden sich die Parzellen Nrn. 353 und 361 in mehreren Schutzzonen (Reservat-, Naturschutz und Landschaftsschutzzone gemäss Verordnung zum Schutze des Sempachersees und seiner Ufer), wonach bereits heute abgestufte Einschränkungen betreffend der landwirtschaftlichen Nutzung zum Tragen kommen. Mit der Pflicht, weitere Flächen extensivieren zu müssen, sei man nicht einverstanden. Zudem sei auch das Interesse des Hochwasserschutzes ausreichend gewährleistet.</p> | Vgl. Stellungnahme zu Antrag Nr. 4 hiavor.   |
| 11 | P08 | <p>Der/Die Mitwirkende stellt den Antrag, für die künstlich angelegten Teiche im Bereich des Golfplatzes am vorgesehenen Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung festzuhalten.</p>  | Der Antrag ist in der Planung bereits entsprechend berücksichtigt, die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen. |

*Antrags- Eingabe- Antrag und Begründung*

*Nr. Nr.*

- 12 P08 Der/Die Mitwirkende stellt den Antrag, für sämtliche künstlich angelegte Entwässerungsgräben, insbesondere bei denjenigen im Bereich des Sempachersees, auf eine Gewässerraumfestlegung zu verzichten.
- Die entsprechenden Gräben seien bereits seit vielen Jahren bestehend und dienen dem Zweck, die Parzellen zu entwässern bzw. anfallendes Regenwasser bei Starkniederschlag wegzuführen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass dafür heutzutage Drainagen eingelegt werden würden, welche dieselbe Funktion hätten.

- 13 P08 Der/Die Mitwirkende stellt den Antrag, bei sämtlichen eingedolten bzw. unterirdisch geführten Gewässern auf eine Gewässerraumausscheidung zu verzichten.

*Stellungnahme und Umsetzung*

Ein genereller Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung bei sämtlichen künstlich angelegten Entwässerungsgräben ist nicht möglich, da es fallweise eine Interessenabwägung vorzunehmen gilt.

Betreffend die Entwässerungsgräben am Sempachersee wurden die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde bzw. ein potenzieller Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung im Rahmen einer Sitzung mit dem Kanton diskutiert und geklärt. Auf eine Gewässerraumfestlegung kann nicht verzichtet werden. Die entsprechenden Gräben befinden sich innerhalb der kantonalen Schutzverordnung, wonach es nach Art. 41a Abs. 1 GSchV zwingend einen Gewässerraum festzulegen gilt. Im Weiteren befinden sich diese im Bereich einer Naturschutzzone, einer Reservatzzone oder eines Moorgebiets von nationaler Bedeutung und/oder münden in ein solches Gebiet.

Ein genereller Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung bei sämtlichen eingedolten Fliessgewässern ist nicht möglich, da es fallweise eine Interessenabwägung vorzunehmen gilt. Steht beispielsweise das überwiegende Interesse des Hochwasserschutzes entgegen, kann auf eine Gewässerraumfestlegung nicht verzichtet werden.

Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass der Gewässerraum von eingedolten Gewässerabschnitten keine Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat (Art. 41c Abs. 6 lit. b GSchV).

*Antrags- Eingabe- Antrag und Begründung*

*Nr. Nr.*

- 14 P10 Der/Die Mitwirkende stellt den Antrag, auf einen Teil des ausgeschiedenen Gewässerraums im Bereich der Parzelle Nr. 233 zu verzichten.
- Der im Zonenplan Gewässerraum bezeichnete Bach (nordwestlicher Teil des Zuflussbachs zum Hofbach im Gebiet Mittlistweid) existiere nicht mehr. Demnach sei das Gewässer nicht als solches zu bezeichnen und auf eine Gewässerraumfestlegung zu verzichten.
- Alternativ seien die zwei existierenden Zufahrten zur obenliegenden Weide inkl. den bestehenden bzw. künftig erforderlichen Eindolungen in die Pläne aufzunehmen und als solche zu sichern. Anderenfalls sei eine Bewirtschaftung der Flächen nicht mehr möglich.

*Stellungnahme und Umsetzung*

Nach Überprüfung des Gewässers vor Ort, der Daten- sowie den massgebenden Gesetzesgrundlagen kann auf einen Gewässerraum nicht verzichtet werden. Das Gewässer ist sowohl in den amtlichen Vermessungsdaten als auch im kantonalen Gewässernetz als solches bezeichnet. Zudem führt das Gerinne Wasser und weist Ufervegetation auf. In der Konsequenz handelt es sich vorliegend um ein «fliessgewässer» im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung, für welches es nach Art. 41a Abs. 2 GSchV einen Gewässerraum festzulegen gilt. Des Weiteren steht einem potentiellen Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung das Überwiegende Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes (Ufervegetation) entgegen.

Es gilt zu berücksichtigen, dass die Gewässerraumfestlegung keine nachteiligen Auswirkungen auf die beiden Zufahrten hat. Diese sind bestehend und können nach wie vor genutzt werden. Ergänzend werden die eingedolten Abschnitte im Bereich der Zufahrten im Zonenplan Gewässerraum als «eingedolte Gewässer» dargestellt bzw. bezeichnet.

Antrags- Eingabe- Antrag und Begründung  
Nr. Nr.

Stellungnahme und Umsetzung

### Reduktion der Gewässerraumbreite

- 15 P08 Der/Die Mitwirkende stellt den Antrag, mit dem Kanton nochmals betreffend den festzulegenden Gewässerraum entlang des Sempachersees zu verhandeln.
- Es sei inakzeptabel, dass der Gewässerraum entlang des Sees so stark erhöht werde. Der Gewässerraum sei bei jeder Gemeinde am Sempachersee identisch festzulegen, wonach gefordert wird, diesen in Oberkirch entsprechend zu reduzieren.

Die Gewässerraumfestlegung sowie die Möglichkeit nach einer -reduktion entlang des Sempachersees wurde im Rahmen einer Sitzung mit den involvierten kantonalen Dienststellen vom 14.04.2022 diskutiert.

Nach Art. 41b Abs. 2 Bst. c GSchV muss die Breite des Gewässerraums an stehenden Gewässern erhöht werden, wenn dies u.a. zur Gewährleistung überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich ist. Gemäss kantonalen Praxis ist die Gewässerraumbreite insbesondere an jenen Uferabschnitten zu verbreitern, wo gemäss kantonalen Schutzverordnung Reservatzonen ausgewiesen sind. Dies zur Pufferung von Moorschutzzonen sowie schützenswerten Biotopen. Zur Bemessung der naturschutzfachlich benötigten Dimensionierung ist dabei der Pufferzonenschlüssel (BUWAL 1997) anzuwenden. Auf dieser Grundlage hat der Kanton den festzulegenden Gewässerraum definiert, welcher durch die Gemeinde übernommen werden muss. Dabei hat der Kanton bereits eine Interessenabwägung vorgenommen und den Gewässerraum soweit möglich zugunsten einer zweckmässigen Abgrenzung zwischen Bewirtschaftung und Naturschutz angepasst.

Weiter haben die involvierten kantonalen Dienststellen einer Gewässerraumreduktion in zwei Teilgebieten zugestimmt. Der Gewässerraum wird im Bereich der Parzelle Nr. 322 auf den Strassenrand und im Bereich der Parzelle Nr. 359 auf die Naturschutzzone reduziert.

Betreffend eine einheitliche Praxis aller Gemeinden am Sempachersee gilt es zu berücksichtigen, dass diejenigen Gemeinden, die den Gewässerraum bereits ausgeschieden und nach alter Praxis festgelegt haben, die Gewässerräume entlang von Stehgewässern in den kommenden Jahren ebenfalls anpassen bzw. erweitern müssen.

Antrags- Eingabe- Antrag und Begründung  
Nr. Nr.

Stellungnahme und Umsetzung

### Erhöhung der Gewässerraumbreite

- 16 P09 Der/Die Mitwirkende stellt den Antrag, die Gewässerraumbreiten entlang der Entwässerungsgräben am Sempachersee zu prüfen und wenn nötig zu verbreitern.
- Der Kanton habe bei drei Gräben einen 17.0 m breiten Gewässerraum ausgeschieden, was gegenüber den vorgesehenen 11.0 m breiten Gewässerräumen eine Differenz darstelle. Aufgrund der lediglich sehr geringfügigen Unterschiede der einzelnen Gräben, werde der Praxis der Gemeinde, sämtliche Gräben identisch zu behandeln, grundsätzlich zugestimmt. Im Sinne von Art. 41a Abs. 3 bzw. Art. 41b Abs. 2 GSchV gelte es die Breite der Gewässerräume von Fliess- und Stehgewässern zu erhöhen, sofern dies aufgrund von überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich sei. Sofern sich die Argumentation des Kantons, betreffend einem 17.0 m breiten Gewässerraum entlang der drei Gräben, auf die hiervor genannten Absätze der GSchV beziehen, werde davon ausgegangen, dass dieselben Argumente auch für die übrigen Gräben zum Tragen kommen müsste. In der Konsequenz wären somit überall mehr als 11.0 m breite Gewässerräume erforderlich.

Die Breite des Gewässerraum von Fliessgewässern gilt es anhand der Formel in Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV zu ermitteln. Grundlage für die Berechnung stellt die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) dar, welche sich aus der effektiven Gerinnesohlenbreite (eGSB) und dem Gewässerzustand (Breitenvariabilität) zusammensetzt. Die entsprechenden Gräben weisen alle eine Breite von ca. 0.5 m (eGSB) aus und wurden künstlich angelegt (Breitenvariabilitätsfaktor x2). Aus diesen Grundlagen ermittelt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.0 m (0.5 x 2). Da die Entwässerungsgräben innerhalb kant. Schutzverordnung befinden, ist Art. 41a Abs. 1 GSchV massgebend, wonach sich eine Gewässerraumbreite von 11.0 m errechnet.

Nach Art. 41a Abs. 3 GSchV gilt es die Gewässerraumbreite unter gewissen Voraussetzungen zu erhöhen. Aufgrund der vergleichbaren Lage und Ausgestaltung der Gräben ist Art. 41a Abs. 3 GSchV nicht der Grund für die teilweise breiter ausgeschiedenen Gewässerräume (17.0 m), sondern fehlerhafte Datengrundlagen. Dies bestätigen auch die involvierten kantonalen Dienststellen, welche den mit einer Breite von 11.0 m festgelegten Gewässerräumen zustimmen.

Antrags- Eingabe- Antrag und Begründung  
Nr. Nr.

Stellungnahme und Umsetzung

### 6.3 Ausnahmegewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen

- |    |     |   |  |
|----|-----|---|--|
| 17 | E06 | <p>Der/Die Mitwirkende beantragt, entlang der eingedolten Bachläufe im Bereich der Parzelle Nr. 245 eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen zu erteilen bzw. eine solche entsprechend im Zonenplan Gewässerraum zu bezeichnen. Eine Aufspaltung des nordöstlichen Teils der Parzelle durch die diversen Gewässerräume mache eine Bewirtschaftung umständlich bzw. unwirtschaftlich und sei in der Praxis kaum umsetzbar.</p> | <p>Nach Art. 41c Abs. 6 lit. d GSchV entstehen durch die Festlegung von Gewässerräumen über eingedolten Fliessgewässern keine landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinschränkungen.</p> <p>Im Zonenplan Gewässerraum wird der entsprechende Abschnitt jedoch entsprechend bezeichnet (Freihaltezone Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen), sodass eindeutig hervor geht, dass für diesen Gewässerabschnitt keine landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen zum Tragen kommen.</p> |
| 18 | E06 | <p>Der/Die Mitwirkende beantragt, entlang des eingedolten Gewässerabschnitts im Bereich der Parzelle Nr. 262 eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen zu erteilen bzw. eine solche entsprechend im Zonenplan Gewässerraum zu bezeichnen. Andernfalls wäre der Zugang zur Parzelle für die Bewirtschaftung nur noch über die Grundstücke anderer Eigentümer möglich.</p>   | <p>Nach Art. 41c Abs. 6 lit. d GSchV entstehen durch die Festlegung von Gewässerräumen über eingedolten Fliessgewässern keine landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinschränkungen.</p> <p>Im Zonenplan Gewässerraum wurde der entsprechende Abschnitt bereits als «Freihaltezone Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen» bezeichnet. Dem Anliegen wird somit Rechnung getragen.</p>   |

Antrags- Eingabe- Antrag und Begründung  
Nr. Nr.

Stellungnahme und Umsetzung

#### 6.4 Gewässerunterhalt

- 19 P08 Der/Die Mitwirkende weist darauf hin, dass die Unterhaltsarbeiten entlang des Sees sowie der Entwässerungsgräben durch die Gemeinde auszuführen seien. Diesbezüglich wird auf den teilweise schlechten Zustand des Schilfs verwiesen, wonach vorliegend dringender Handlungsbedarf bestehe.
- Durch die Gemeinde gelte es aufzuzeigen, wann und wie die entsprechenden Unterhaltsarbeiten auszuführen seien. Werden diese Arbeiten nicht vorgenommen, verlieren die Entwässerungsgräben ihren Zweck. Das Wasser würde sich stauen, was zu Nässe in der landwirtschaftlichen Fläche und dies wiederum zur Verdichtung des Bodens führe.
- Sollte die Gemeinde die jeweiligen Grundeigentümer oder Landwirte für den Unterhalt beauftragen, werde eine Entschädigung nach den Ansätzen der Gemeindemitarbeiter vorausgesetzt.

- Um die Frage nach dem Gewässerunterhalt zu klären, hat die Gemeinde Oberkirch eine Anfrage beim Kanton eingereicht. Eine Besprechung inkl. Begehung wurde schliesslich im Mai 2024 durchgeführt. Gemäss Ausführungen des Kantons ist der Gewässerunterhalt im Kanton Luzern wie folgt geregelt:
- Der bauliche Unterhalt an allen öffentlichen Gewässern obliegt dem Kanton Luzern.
  - Für den betrieblichen Unterhalt an öffentlichen Fliessgewässern, die eine natürliche Gerinnesohlenbreite von über 15 m aufweisen, ist der Kanton verantwortlich. Die übrigen öffentlichen Gewässer fallen in die Zuständigkeit der Gemeinde respektive des jeweiligen Bewirtschafters.
  - An privaten Gewässern liegt die Zuständigkeit sowohl für den betrieblichen wie auch für den baulichen Unterhalt bei den Interessierten. Gemäss Geoportal des Kantons Luzern bestehen in der Gemeinde Oberkirch keine solche Gewässer.
  - Der Gewässerraum kann extensiv bewirtschaftet werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) an bestimmte Biodiversitätsförderflächen (BFF) entspricht. Die detaillierten Anforderungen werden in der DZV (Art. 55–58 und Anhang 4) geregelt. Die entsprechenden BFF sind beitragsberichtigt für Biodiversitätsbeiträge und zählen als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN).

Antrags- Eingabe- Antrag und Begründung  
Nr. Nr.

Stellungnahme und Umsetzung

### 6.5 Vollzug Gewässerraum

20 P09 Der/Die Mitwirkende fordert, dass nach der Ausscheidung des Gewässerraums ein konsequenter Vollzug der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu erfolgen habe.

Gemäss Begehungen im Frühling und Sommer 2021 habe sich gezeigt, dass teilweise eher das Maximum aus den Landwirtschaftsflächen im Bereich der Entwässerungsgräben herausgeholt werde, anstelle des ökologischen Optimum. Dies obwohl die meisten dieser Gebiete durch Verträge mit dem Kanton als ökologische Ausgleichsflächen gekennzeichnet seien und auch entsprechend vergütet werden.

Für den Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzrechts und somit auch für den Gewässerraum ist grundsätzlich der Kanton (Dienststelle Umwelt und Energie) zuständig.

### 6.6 Weitere Anliegen und Fragen

21 E06 Der/Die Mitwirkende erkundigt sich nach den Auswirkungen des Gewässerraums auf bestehende Bauten, welche neu im Gewässerraum zu liegen kommen.

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten sind gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand geschützt. Das bedeutet, dass sie nicht entfernt werden müssen und der notwendige Unterhalt zulässig ist. Gemeint sind damit bauliche Massnahmen, welche die Anlage in ihrem Zustand schützen, nicht aber vergrössern oder den heutigen Zweck ändern. Die zulässigen baulichen Massnahmen umfassen somit Unterhaltsarbeiten und untergeordnete Renovationen.

22 E06 Der/Die Mitwirkende weist darauf hin, dass bei einer allfälligen Renaturierung des entsprechenden Fliessgewässers auf seinem/ihrer Grundstück überproportional viel landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gehen würde. Sollten konkrete Absichten betreffend eines solchen Vorhabens bestehen, möchte der/die Mitwirkende frühzeitig in die Planung miteinbezogen werden.

Sofern für ein entsprechendes Gewässer eine Renaturierungsabsicht besteht, wird der betroffene Grundeigentümer in jedem Fall in die Planung miteinbezogen.

*Antrags- Eingabe- Antrag und Begründung  
Nr. Nr.*

*Stellungnahme und Umsetzung*

- |    |     |  |  |
|----|-----|--|--|
| 23 | P09 | <p>Der/Die Mitwirkende weist darauf hin, dass die Erläuterungen im Kapitel 6.3 «Erhöhung der Gewässerraumbreite» des Planungsberichts nicht ganz nachvollziehbar seien.</p> <p>Im entsprechenden Kapitel werde erläutert, dass die Gemeinde Oberkirch entlang des Sempachersees eine Gewässerraumerhöhung vorgenommen habe. Da gegenüber dem vom Kanton vorgegebenen Gewässerraum jedoch keine weitergehenden Erhöhungen umgesetzt wurden, sei die Aussage im Planungsbericht nicht korrekt.</p> | <p>Wie in der Mitwirkungseingabe richtig festgehalten, hat die Gemeinde Oberkirch gegenüber dem vom Kanton vorgegebenen Gewässerraum entlang des Sempachersees keine weitergehenden Gewässerraumerhöhungen vorgenommen und sieht solche auch nicht vor.</p> <p>Das Kapitel 6.3 des Planungsbericht wird entsprechend korrigiert bzw. präzisiert.</p> |
| 24 | P10 | <p>Der/Die Mitwirkende erkundigt sich nach bestehenden Wegen, welche neu im Gewässerraum zu liegen kommen und möchte wissen, ob solche allenfalls verschoben werden müssen bzw. wer dafür zuständig und zahlungspflichtig sei.</p>   | <p>Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen Bestandesgarantie, sofern sie rechtmässig erstellt wurden. Der bereits bestehende Weg muss somit nicht verlegt werden. Er kann auch unterhalten und teilweise erneuert werden (vgl. Art. 41c Abs. 2 GSchV).</p>   |
| 25 | P10 | <p>Der/Die Mitwirkende erkundigt sich nach den Auswirkungen des Gewässerraums auf bestehende Bauten, welche neu im Gewässerraum zu liegen kommen.</p>  | <p>Vgl. Stellungnahme zu Antrag Nr. 22 hiervor.</p>  |
| 26 | P10 | <p>Der/Die Mitwirkende erkundigt sich nach bestehenden Bauten am Sempachersee und möchte wissen ob für solche Gebäude Bestandesgarantie bestehe.</p>   | <p>Vgl. Stellungnahme zu Antrag Nr. 22 hiervor.</p>  |

*Antrags- Eingabe- Antrag und Begründung*

*Nr. Nr.*

27 P10 Der/Die Mitwirkende stellt den Antrag, den Feldweg im Bereich der Parzelle Nr. 233 im Zonenplan Gewässerraum zu ergänzen, damit die Bestandesgarantie bzw. der Fortbestand des Weges trotz Gewässerraum gewährleistet sei.

Alternativ sei zumindest die Bestandesgarantie des Weges trotz dem neu festgelegten Gewässerraum zu bestätigen.

28 P10 Der/Die Mitwirkende stellt den Antrag, den Feldweg im Bereich der Parzelle Nr. 253 im Zonenplan Gewässerraum zu ergänzen, damit die Bestandesgarantie bzw. der Fortbestand des Weges trotz Gewässerraum gewährleistet sei.

Alternativ sei zumindest die Bestandesgarantie des Weges trotz dem neu festgelegten Gewässerraum zu bestätigen.

*Stellungnahme und Umsetzung*

Kleinere Wege wie beispielsweise Feldwege und dergleichen sind in den amtlichen Vermessungsdaten als Linienobjekte erfasst. Diese, und somit auch der Feldweg im Bereich der Parzelle Nr. 233, werden in den Zonenplan Gewässerraum aufgenommen bzw. entsprechend dargestellt.

Es gilt jedoch zu beachten, dass Infrastrukturanlagen wie Strassen und Wege im Zonenplan Gewässerraum nur von orientierendem Charakter sind und somit keine Verbindlichkeit haben. Grundlage ob ein Weg Bestandesgarantie genießt, stellt das bewilligte Baugesuch dar.

Vgl. Stellungnahme zu Antrag Nr. 27.